

BVGer C-1615/2016 vom 21. November 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-11-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-1615_2016

FR: TAF C-1615/2016 du 21 novembre 2016

IT: TAF C-1615/2016 del 21 novembre 2016

Regeste

Invalidenversicherung (Übriges)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG in Verbindung mit Art. 33 Bst. d VGG und Art. 69 Abs. 1 Bst. b IVG (SR 831.20) sowie Art. 5 VwVG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden von Personen im Ausland gegen Verfügungen der IVSTA. Eine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor.

E. 1.2

Nach Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt. Indes findet das VwVG aufgrund von Art. 3 Bst. dbis VwVG keine Anwendung in Sozialversicherungssachen, soweit das ATSG (SR 830.1) anwendbar ist.

E. 1.3

Das Bundesverwaltungsgericht ist demnach grundsätzlich - unter Vorbehalt der nachfolgenden Ausführungen - für die Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

E. 2.1

Anfechtungsobjekt ist vorliegend das Schreiben der Vorinstanz an die Beschwerdeführerin vom 8. Februar 2016 mit der Anordnung der Begutachtung in der Schweiz und der Androhung von Kosten bei Missachtung der Termine (IV 191).

E. 2.2.1

Der Versicherungsträger hat über Leistungen, Forderungen und Anordnungen, die erheblich sind oder mit denen die betroffene Person nicht einverstanden ist, schriftlich Verfügungen zu erlassen (Art. 49 Abs. 1 ATSG).

E. 2.2.2

Verfügungen sind den Parteien schriftlich zu eröffnen und, auch wenn sie in Briefform eröffnet werden, als solche zu bezeichnen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen (Art. 34 Abs. 1 und 35 Abs. 1 VwVG).

E. 2.2.3

Gegen selbständig eröffnete Zwischenverfügungen, die nicht Zuständigkeitsfragen oder Ausstandsbegehren betreffen, ist eine Beschwerde gemäss Art. 46 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG zulässig, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken (Bst. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen

würde (Bst. b).

E. 2.3

Die Beschwerdeführerin führt in ihrer Beschwerde aus, das Schreiben vom 8. Februar 2016 sei formlos, ohne Rechtsmittelbelehrung erfolgt, es handle sich jedoch um eine anfechtbare Zwischenverfügung mit einem nicht wieder gutzumachenden Nachteil für sie hinsichtlich Begutachtung und allfälligem Rentenentzug, weshalb die Voraussetzungen für eine Beschwerde gemäss Art. 46 Abs. 1 VwVG gegeben seien (B-act. 1).

E. 2.4

Das angefochtene Schreiben vom 8. Februar 2016 mit der Anordnung der Begutachtung in der Schweiz und der Androhung von Kosten bei Missachtung der Termine enthält zwar weder die Bezeichnung "Verfügung" noch eine Rechtsmittelbelehrung. Das Schreiben kommt jedoch in seinem Charakter dem Schreiben an die Beschwerdeführerin vom 22. März 2013 (IV 101) nahe, welches das Bundesverwaltungsgericht als mangelhaft eröffnete Zwischenverfügung gemäss Art. 5 VwVG i.V.m. Art. 46 Abs. 1 VwVG betrachtete (vgl. Urteil des BVGer C-2152/2013 vom 5. Dezember 2013 S. 7 f.).

E. 2.5

Letztlich kann in Anbetracht des Verfahrensausgangs offengelassen werden, ob es sich vorliegend um eine selbständig anfechtbare Verfügung handelt oder dies sowie das Vorliegen eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils zu verneinen und in Übereinstimmung mit dem Antrag der Vorinstanz auf die Beschwerde nicht einzutreten ist. Auf die Beschwerde ist nachfolgend einzutreten und die Streitsache materiell zu beurteilen.

E. 3

Im vorliegenden Verfahren ist in der Hauptsache streitig, ob die Vorinstanz zu Recht die Begutachtung der Beschwerdeführerin in der Schweiz angeordnet hat und ob der Begutachtung die fehlende Reisefähigkeit der Beschwerdeführerin entgegensteht.

E. 3.1

Die Beschwerdeführenden können im Rahmen des Beschwerdeverfahrens die Verletzung von Bundesrecht unter Einschluss des Missbrauchs oder der Überschreitung des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie die Unangemessenheit rügen (Art. 49 VwVG).

E. 3.2

Das ATSG regelt zur hier interessierenden Frage der Begutachtung und der Mitwirkungspflicht von Versicherten Folgendes:

E. 3.2.1

Soweit ärztliche oder fachliche Untersuchungen für die Beurteilung notwendig und zumutbar sind, hat sich die versicherte Person diesen zu unterziehen (Art. 43 Abs. 2 ATSG).

E. 3.2.2

Kommen die versicherte Person oder andere Personen, die Leistungen beanspruchen, den Auskunft- oder Mitwirkungspflichten in unentschuldbarer Weise nicht nach, so kann der Versicherungsträger auf Grund der Akten verfügen oder die Erhebungen einstellen und Nichteintreten beschliessen. Er muss diese Personen vorher schriftlich mahnen und auf die

Rechtsfolgen hinweisen; ihnen ist eine angemessene Bedenkzeit einzuräumen (Art. 43 Abs. 3 ATSG).

E. 4.1

Die Beschwerdeführerin führt aus, vor Erlass der angefochtenen Verfügung sei weder sie noch ihre behandelnde Ärztin zu ihrer Reisefähigkeit angehört worden und es werde nicht ausgeführt, wie sich der Aufenthalt in der Schweiz sowie die Hin- und Rückreise gestalten sollten, zudem beruhe die Beurteilung der Reisebedingungen durch Dr. B. _____ vom 13. Januar 2016 (IV 187) nicht auf dem aktuellen Gesundheitszustand. Insgesamt sei eine Reise in die Schweiz für sie mit einem unabwägbaren, erheblichen Gesundheitsrisiko verbunden, weshalb die Begutachtung in Australien vorzunehmen sei, zumal auch in Australien eine kompetente, einer schweizerischen MEDAS gleichwertige Begutachtung möglich sei (B-act. 1). In ihren weiteren Eingaben hält sie an ihrer Auffassung, sie sei für die Reise in die Schweiz nach den Beurteilungen ihrer Ärzte in Australien nicht reisefähig und die Reise sei mit erheblichen gesundheitlichen Risiken für sie verbunden, fest. Sie hält ausserdem daran fest, dass die Vorinstanz keine genügenden Massnahmen für die Organisation der Reise getroffen habe.

E. 4.2

Gemäss den vorliegenden Akten erklärte die Vorinstanz bereits mit Schreiben an die Beschwerdeführerin vom 28. Januar 2013 und 22. März 2013 die Notwendigkeit einer Untersuchung in der Schweiz (IV 75, 101). Das Bundesverwaltungsgericht schloss sich mit Urteil im Verfahren C-2152/2013 vom 5. Dezember 2013 dieser Beurteilung im Grundsatz an (S. 9 f.). Es erörterte jedoch, die Vorinstanz habe sich ungenügend mit den Rügen der Beschwerdeführerin, den Beurteilungen der behandelnden Ärzte zu ihrem Gesundheitszustand und (damit verbunden) zu ihrer Reisefähigkeit auseinandergesetzt und erkannte darin eine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Im genannten Urteil führte es ausserdem aus, die vorliegend relevanten gesundheitlichen Probleme der Beschwerdeführerin sprächen nicht per se gegen die Reisefähigkeit und Begutachtung in der Schweiz, es sei jedoch - wie die Beschwerdeführerin zu Recht rüge - erforderlich zu prüfen, ob und welche begleitenden Massnahmen für die An- und Rückreise zu treffen seien.

E. 4.3

Im Schreiben vom 18. März 2016 (oben Bst. D.h) an die Beschwerdeführerin und in ihrer Vernehmlassung (mit Verweis auf die Beurteilung des Bundesverwaltungsgerichts vom 5. Dezember 2013) legte die Vorinstanz dar, vorliegend sei eine Begutachtung in der Schweiz unumgänglich (Begutachtung eines sog. PÄUSBONOG-Leiden und damit verbundene, von der Rechtsprechung angeordnete besondere Anforderungen an die Begutachtung), ausserdem bestehe - in Beachtung der neu eingereichten Arztberichte der Hausärztin - keine Reiseunfähigkeit (B-act. 6, 18.1).

E. 4.4

Aus den Akten geht eine ausführliche Auseinandersetzung mit den Fragen der Reisefähigkeit und den Massnahmen zur Durchführung der Reise durch zwei Fachärzte der Vorinstanz (Rheumatologie und Neurologie) vom 13. Januar 2016 und vom 26. Januar 2016, gestützt auf die zu diesem Zeitpunkt aktuell erhobene medizinische Aktenlage hervor (vgl. IV 187, 189), die der Beschwerdeführerin mit dem angefochtenen Schreiben vom 8. Februar 2016 (IV 191) und der Nachinstruktion vom 6. September 2016 (B-act. 20) offen

gelegt worden sind. Die Vorinstanz hat ausserdem - gestützt auf die nachgereichten medizinischen Beurteilungen aus Australien - bei ihrem medizinischen Dienst zwei weitere fachärztliche Beurteilungen zur Reisefähigkeit der Beschwerdeführerin eingeholt (vgl. Bericht von Dr. H. _____ mit Weiterbildungstitel in Psychiatrie und Psychotherapie [vgl. <https://www.medregom.admin.ch/>, abgerufen am 22. September 2016] vom 15. März 2016 [IV 202] und ergänzender Bericht der Neurologin Dr. G. _____ vom 18. März 2016 [IV 206]), die der Beschwerdeführerin ebenfalls mit Zwischenverfügung vom 6. September 2016 zur Stellungnahme zugestellt worden sind. Damit kann geschlossen werden, dass - sogar wenn eine Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die Vorinstanz vorliegen sollte - in Anbetracht der Offenlegung der ergänzenden Stellungnahmen des medizinischen Dienstes mit Zwischenverfügung vom 6. September 2016 von einer Heilung des Rechtsmangels auszugehen ist (vgl. zum Ganzen Urteil des BVGer C-3302/2010 vom 21. Januar 2013 E. 5). Festzuhalten bleibt, dass die verschiedenen Fachärzte des medizinischen Dienstes der IV-Stelle mit eingehender und schlüssiger Begründung davon ausgehen, dass - unter den von ihnen dargelegten Vorkehrungen - eine Reisefähigkeit der Beschwerdeführerin besteht (s. auch nachfolgende Ausführungen).

E. 4.5.1

Gestützt auf die mit der Beschwerde eingereichte Beurteilung der Hausärztin vom 25. Februar 2016 sind im Vergleich zu ihren früheren Zeugnissen keine wesentlichen Änderungen im Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin erkennbar. Als neu werden indessen zeitweise Suizidgedanken aufgrund der langjährig bestehenden Depression aufgeführt (vgl. IV 198 = B-act. 1.7). Im umfangreichen Aktendossier finden sich indessen keine Hinweise für eine laufende psychiatrische Behandlung (bspw. regelmässige Konsultation eines Psychiaters, Durchführen einer Psychotherapie, Einnahme von Medikamenten gemäss begleitender Medikation, vgl. IV 161) beziehungsweise eine Hospitalisierung aus psychischen Gründen (vgl. hierzu die Beurteilung von Dr. H. _____ vom 15. März 2016, IV 202, oben Bst. C.g), weshalb sich auch in psychischer Hinsicht aus den Arztberichten aus Australien nichts ergibt, das gegen die Beurteilung der Fachärzte der IVSTA sprechen würde.

E. 4.5.2

In den replikweise eingereichten medizinischen Kurzbeurteilungen rät einerseits Dr. I. _____, Innere Medizin, am 6. April 2016 zuhanden der Hausärztin von einem langen Flug ab, weil dies den gesundheitlichen Zustand der Patientin durcheinanderbringen könnte und die bestehenden Symptome nicht unter Kontrolle seien. Er empfiehlt, es sei der Gesundheitszustand genauer abzuklären, bevor eine spezifische Behandlung begonnen werde, und ein psychiatrischer Termin für die Patientin zu organisieren, um sie bei der potentiellen Depressionsdiagnose zu unterstützen und eine Behandlung für die Verbesserung ihres Gesundheitszustands einzuleiten. Andererseits führt Dr. J. _____, Neurologe, aus, er habe die Patientin heute (am 26. Mai 2016) und einmal im Januar 2008 gesehen. Sie klage über anhaltenden Schmerz, ausgehend von der Hals- und Lendenwirbelsäule, zusammen mit ständigen Kopfschmerzen. Diese Symptome verschlimmerten sich signifikant nach einer Reise in einem Auto während 60 Minuten oder länger. Im Rahmen der Untersuchung ergäben sich keine aktuellen massgeblichen neurologischen Auffälligkeiten (no significant neurological abnormalities present). Es bestehe eine massgebliche Bewegungseinschränkung der Hals- und Lendenwirbelsäule zusammen mit dem Schmerz. Aufgrund ihrer Schilderung des ständigen Schmerzes und

seiner Verschlimmerung bei einer Reise im Auto halte er die Patientin nicht für fit genug, um eine Reise nach Europa zu unternehmen (Beilagen zu B-act. 10). Diese Bescheide vermögen die ausführlichen Beurteilungen der Fachärzte des medizinischen Dienstes nicht umzustossen. Diese hielten als für die Begutachtung in der Schweiz zu prüfende Diagnosen (vgl. IV 189) chronische Zervikobrachialgien mit Diskopathien C4/5, chronische Lumboischialgien (lumbosakrales Wurzelreizsyndrom) bei Diskushernie L5/S1 rechts mit Wurzelkontakt S1, depressives Syndrom, rheumatoide seronegative Polyarthritis, Status nach Schulterluxation rechts, Myopie, chronische Zahnschmerzen, Status nach Verkehrsunfall 2000 und 2001 mit Halswirbeldistorsion (Whiplash), leichte kognitive Störungen mit insbesondere Aufmerksamkeitsstörungen im Kontext eines möglichen leichten Zerebraltraumas, anamnestische Gedächtnisstörungen und Schleudertrauma-bedingte Kopfschmerzen fest. Als erforderliche Begleitmassnahmen für die Flugreise in die Schweiz bezeichnete Dr. G._____ das Fliegen in der Business-Klasse (nach hinten Klappen des Sitzes, Ausstrecken der Beine), regelmässiges Aufstehen und Herumgehen, das Tragen eines Halskragens zur Fixierung des Kopfes, Benutzung eines aufblasbaren Kissens zum Schlafen, Einnahme der verschriebenen Schmerzbehandlung für die Reise (vgl. IV 206), Durchführung der Thromboseprophylaxe inkl. Tragen von Stützstrümpfen, Hilfeleistung beim Check-in und beim Umsteigen, Sicherstellung des organisierten Transfers und der Unterkunft in der Schweiz und eine im gleichen Sinne organisierte Rückreise. Unter Beachtung dieser Vorgaben sei die Reise als zumutbar zu erachten und die Reisefähigkeit gegeben.

E. 4.5.3

Die von der Beschwerdeführerin wiederholt geäusserten medizinischen Einwände gegen die An- und Rückreise vermögen damit die Beurteilung des ärztlichen Dienstes nicht in Zweifel zu ziehen, zumal auch in Australien ausser der Behandlung durch die Hausärztin keine aktuellen fachärztlichen Behandlungen in rheumatologisch/neurologischer oder psychiatrischer Hinsicht erkennbar sind. Daran ändert auch das mit der Stellungnahme vom 20. September 2016 eingereichte Kurzattest von Dr. C._____ vom 19. September 2016, in welchem sie der Beschwerdeführerin wiederum die Reisefähigkeit für einen Langstreckenflug abspricht, bedingt durch zunehmenden Schmerz, durch Behinderung und Verschlimmerung der psychischen Verfassung, nichts. Es ist auch nicht einzusehen, weshalb das von der Beschwerdeführerin in ihrer Stellungnahme vom 20. September 2016 erstmals geltend gemachte Thromboserisiko ein Hinderungsgrund darstellen sollte, zumal in den früheren Akten und den aktuellen Beurteilungen der konsultierten Ärzte kein diesbezügliches explizites Risiko erwähnt wird. Gestützt auf die Beurteilung des Rheumatologen Dr. B._____ des medizinischen Dienstes wird für die Reise eine durch die behandelnden Ärzte verschriebene Thromboseprophylaxe ohnehin verlangt (vgl. IV 187). Soweit die Beschwerdeführerin nunmehr vorbringt, es sei mit einem Arzt vor Ort abzuklären, ob aufgrund der bestehenden Medikation eine Thromboseprophylaxe überhaupt möglich sei (vgl. B-act. 24), erweist sich diese Argumentation als nachgeschoben und unbehelflich.

E. 4.6.1

Die Beschwerdeführerin beantragt replikweise weiter, es sei - wenn an der Begutachtung in der Schweiz festgehalten werde - eine Reise in erster Klasse und eine Begleitung durch eine medizinische Fachperson unumgänglich. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass von Gesetzes wegen kein Anspruch auf eine Begleitung durch eine medizinische Fachperson und eine

Reise in der ersten Klasse zur Begutachtung besteht, sondern ein Anspruch auf Begleitmassnahmen aufgrund der konkreten medizinischen Situation (der Beschwerdeführerin) zu beurteilen ist.

E. 4.6.2

Vorliegend haben die Ärzte des medizinischen Dienstes mit Stellungnahmen vom 13. und 26. Januar 2016 sowie 15. und 18. März 2016 (IV 187, 189, 202 und 206) einlässlich dargelegt, dass eine Reise in der Business-Klasse aufgrund der vorliegenden Umstände empfohlen werde (vgl. E. 4.5.2), aber eine Reise in der ersten Klasse nicht notwendig sei. Die geschilderten Beschwerden machten keine liegende Position während des Fluges notwendig. Es wurde ebenfalls ausführlich dargelegt, dass aufgrund der von den Ärzten in Australien festgehaltenen neuropsychologischen Störungen (insbesondere Aufmerksamkeits- und Gedächtnisstörungen) empfohlen werde, dass der Beschwerdeführerin eine Begleitperson zur Verfügung stehe, um ihr beim Check-In, Umsteigen, Ortswechsel und in allen Situationen, in welchen die intellektuellen Kapazitäten Aufmerksamkeit erforderten, behilflich zu sein (IV 189 und 206). Es sei aber nicht notwendig, dass diese Person während des Flugs neben ihr sitze, und auch nicht vorausgesetzt werde, dass die Begleitperson eine medizinische Fachperson sei. Somit ergibt sich, dass die von der Beschwerdeführerin geforderte Begleitung durch eine medizinische Fachperson und die Reise in der ersten Klasse nicht erforderlich sind und die Beschwerdeführerin dieser Argumentation auch keine substantziellen Einwände (ausser dem Hinweis auf die im Wesentlichen von der behandelnden Hausärztin wiederholt verneinten, aber nicht weiter begründeten Reisefähigkeit) entgegenhält. Daran ändern auch die in der Stellungnahme vom 20. September 2016 wiederholten Einwände gegen die Reise zur Begutachtung in die Schweiz und die allgemeinen Befürchtungen eines Zwischenfalls bei der Reise nichts. Soweit vorgebracht wird, dass auch der medizinische Dienst eine Begleitperson als notwendig erachte, eine solche aber nicht zur Verfügung stehe, ist auf das Schreiben der Vorinstanz vom 28. April 2016 zu verweisen, worin ausgeführt wird, dass - in Zusammenarbeit mit der Fluggesellschaft - eine spezielle Betreuung im Flughafen (Hilfe beim Ein- und Auschecken, Betreuung innerhalb des Flughafens) sowie der Aufenthalt in der Schweiz (Hotel oder MEDAS) organisiert werde (siehe oben Bst. D.j).

E. 4.7

Den Akten ist somit zu entnehmen, dass die Vorinstanz den vom Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 5. Dezember 2013 angeordneten Abklärungen zu den Reisemodalitäten nachkommt und die Reise (Hin- und Rückweg) sowie den Aufenthalt in der Schweiz mit Begleitperson beziehungsweise Betreuung während der Reise, falls die Beschwerdeführerin alleine reisen sollte, sorgfältig organisieren wird (vgl. Schreiben der IVSTA vom 18. März 2016 und vom 28. April 2016 [IV 204 und 214]). Eine solche Organisation erweist sich als aufwändig, ist laufend/rollend zu planen und hängt von noch offenen Faktoren, insbesondere Ort und Zeitpunkt der verschiedenen Untersuchungen, ab. Sie setzt allerdings die Mitwirkung der Beschwerdeführerin voraus, sich für die Begutachtung tatsächlich in die Schweiz begeben zu wollen. An dieser Sachlage ändert im Übrigen nichts, dass die Vorinstanz im Nachgang zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 5. Dezember 2013 zuerst via die australische Verbindungsorganisation Centrelink neue medizinische Beurteilungen in Australien einholte und danach gestützt auf diese Akten entschied, in Bestätigung der Feststellungen vom März 2013 (IV 101) und in Umsetzung des Urteils vom 5. Dezember 2013 sei die bereits im damaligen Zeitpunkt angeordnete polydisziplinäre

Begutachtung in der Schweiz durchzuführen - unter Beachtung der vom Bundesverwaltungsgericht angeordneten und von den Spezialärzten der IVSTA für notwendig erachteten Bedingungen. Die Beurteilung der Notwendigkeit einer polydisziplinären Begutachtung in der Schweiz nach den vom Bundesgericht in BGE 137 V 210 festgelegten Grundsätzen ist in Anbetracht der inzwischen erfolgten Praxisänderung zur Beurteilung von Beschwerden aus dem Formenkreis PÄUSBONOG (vgl. BGE 141 V 281), die eine verstärkte Kenntnis der schweizerischen versicherungsmedizinischen Praxis und eine die vom BGer weiterentwickelten Leitlinien berücksichtigende Begutachtung erfordern, ohne Weiteres zu bestätigen.

E. 4.8

Es ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin am 6. April 2016 gegenüber der IVSTA bekräftigte, sie wersetze sich in keiner Art und Weise einer Begutachtung (oben D.i; IV 211), gleichzeitig aber sowohl im Verwaltungs- als auch im Beschwerdeverfahren wiederholt vorbrachte, sie könne nicht in die Schweiz reisen, die Abklärung sei stattdessen in Australien durchzuführen, und replikweise betonte, ein Transport in die Schweiz und zurück sei für sie mit (zu) grossen gesundheitlichen Risiken verbunden (IV 215, B-act. 1, 10 und 24). Aufgrund der nunmehr fachärztlich festgestellten und für das Gericht überzeugend begründeten Zumutbarkeit der Reise der Beschwerdeführerin in die Schweiz ist nun ohne Verzug eine polydisziplinäre Begutachtung in der Schweiz durchzuführen.

E. 4.9

Unter diesen Umständen ist die Beschwerde abzuweisen und die laufende Organisation der Begutachtung (Reise in die Schweiz mit Begleitung/Betreuung, Aufenthalt in der Schweiz und Rückreise inklusive jeweiliger Begleitung/Betreuung entsprechend der notwendigen aktenkundigen Vorkehren [vgl. IV 187, 189, 191, 202, 204, 206, 214]) weiterzuführen. Bezüglich der notwendigen Vorkehren für die Reise (Halskragen, Kissen, Stützstrümpfe, medikamentöse Behandlung für die Reise mit Schmerz-, Beruhigungs- bzw. Schlafmitteln und Thromboseprophylaxe) ist die Beschwerdeführerin auf ihre Mitwirkungspflicht und die notwendige Verschreibung durch die behandelnden Ärzte zu verweisen.

E. 4.10

Über die Folgen und die Rechtmässigkeit der zwischenzeitlich von der Vorinstanz angeordneten Rentensistierung ist nicht im vorliegenden Verfahren zu entscheiden, zumal hier über die Reisefähigkeit der Beschwerdeführerin und dort über eine Verletzung ihrer Mitwirkungspflicht im bisherigen Verfahren zu entscheiden war/ist, eine Verfahrensvereinigung deshalb nicht angezeigt ist und das (im Verfahren C-5367/2016 gestellte) Gesuch abzuweisen ist.

E. 5

Zu befinden bleibt über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

E. 5.1

Gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht in Streitigkeiten um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen kostenpflichtig. Gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG werden die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Abs. 2 Satz 1 dieser Bestimmung sieht zudem vor, dass Vorinstanzen und beschwerdeführenden und unterliegenden Bundesbehörden keine Verfahrenskosten auferlegt werden. Der Beschwerdeführerin sind

mit Blick auf die Abweisung der Beschwerde Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 400.- aufzuerlegen. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen seit Rechtskraft dieses Entscheides zu leisten.

E. 5.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens steht weder der unterliegenden Beschwerdeführerin (Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2] e contrario) noch der obsiegenden Vorinstanz (Art. 7 Abs. 3 VGKE) eine Parteientschädigung zu.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.